



Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung vom 10.12. bis 12.12.2024 – Auszug aus Drucksache 19/4445 –

Frage Nummer 41 mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung

Abgeordneter
**Tim
Pargent**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

In Bezug auf die in der Kreistagssitzung des Landkreises Hof vorgebrachte Unterstützung von 70 Prozent der förderfähigen Kosten aus RÖFE-Fördermitteln (RÖFE = Förderung von öffentlichen touristischen Infrastruktureinrichtungen) zum Bau der Frankenwaldbrücken frage ich die Staatsregierung, auf welcher Grundlage die Förderzusage von 70 Prozent für die Frankenwaldbrücken gegenüber dem Landkreis Hof getätigt wurde, insbesondere angesichts der Kostensteigerung von ursprünglich 12 Mio. Euro auf nun 45,5 Mio. Euro (bitte unter Angabe des Datums, der Form und des zuständigen Staatsministeriums für die Zusage), wie steht die Förderzusage im Einklang mit der fehlenden vollständigen Barrierefreiheit des Projekts angesichts der Tatsache, dass die RÖFE-Förderung an Barrierefreiheit gekoppelt ist, und welche Informationen wurden der Staatsregierung zur Wirtschaftlichkeit des Projekts z. B. in Form einer Kosten-Nutzen-Analyse seit 2016 übermittelt (bitte konkrete Daten und Absender auflisten)?

Antwort des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus

Für das Vorhaben Frankenwaldbrücke liegt aktuell noch kein Förderantrag des Landkreises Hof bei der Staatsregierung bzw. der zuständigen Bezirksregierung vor, deshalb konnte bisher noch keine abschließende Förderentscheidung getroffen werden. Sofern sämtliche Fördervoraussetzungen der RÖFE (RÖFE = Förderung von öffentlichen touristischen Infrastruktureinrichtungen) erfüllt sind, wird eine Zuwendung in noch zu bestimmender Höhe sowie unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel seitens der Staatsregierung in Aussicht gestellt.

Die gesetzlichen Vorgaben zur Barrierefreiheit, insbesondere im Bayerischen Behindertengleichstellungsgesetz (BayBGG) und in der Bayerischen Bauordnung, sind unabhängig von einer Förderung einzuhalten und vom Vorhabenträger im Hinblick auf das konkrete Projekt zu prüfen. Ziff. 5.7 der RÖFE regelt ergänzend, dass darüber hinaus das Vorhaben den Anforderungen der Barrierefreiheit möglichst weitreichend entsprechen muss. Bei Vorhabenplanungen sind die zuständigen Beauftragten für die Belange von Menschen mit Behinderung nach Art. 18 ff. BayBGG anzuhören. Dies wird dann im Rahmen des Förderverfahrens erfolgen.

Seit Herbst 2024 liegt der zuständigen Bezirksregierung eine von der Kanzlei Rödl & Partner erstellte Betriebsgewinnberechnung (aktuelle Version mit Stand 18.11.2024) vor, welche eine positive Wirtschaftlichkeitsprognose der Brücke beinhaltet.

Eine genaue Prüfung der vorliegenden Unterlagen findet erst zum Zeitpunkt einer Förderantragstellung statt.